



CDU Fraktion im Stadtbezirk Jöllenbeck

**Drucksachen-Nr.: 0363/2020-2025**

An  
Bezirksbürgermeister  
Herrn Mike Bartels  
Amtsstraße 13  
33739 Bielefeld

**Antrag an die Bezirksvertretung Jöllenbeck:  
Einrichtung eines Fahrradweges auf der Eickumer Straße**

Sehr geehrter Herr Bartels,

zur Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck am 21.01.2021 stellt die CDU Fraktion folgenden Antrag:

***Die Verwaltung wird aufgefordert, auf der Eickumer Straße vom Kreisel am Adlerdenkmal ab der Höhe der Hausnummern Eickumer Str. 5 und 6 bis zum Ortseingang einen beidseitigen Fahrradweg einzurichten.***

Es ist eine Radverkehrsanlage (Schutzstreifen) festzulegen, die mit Zeichen 340 (Leitlinie, eine unterbrochene dünne Markierung, sogenannter Schmalstrich) und dem Sinnbild Radverkehr auf der Fahrbahn markiert wird. Hierzu sollen folgende Regeln gelten (vgl. Anlage):

- „Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren, insbesondere um dem Gegenverkehr auszuweichen. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden.“ (Anlage 3 Lfd. Nr.22 Satz 2 StVO)
- „Auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr darf nicht gehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV.“ (Anlage 3 Lfd. Nr.22 Satz 3 StVO)

***Begründung:***

Die Eickumer Straße ist eine große und viel befahrene Einfallstraße in Jöllenbeck. Sie nimmt zahlreiche innerörtliche sowie Pendlerverkehrsströme auf. Gegenwärtig ist die Situation für Radfahrer völlig unzumutbar:

- Das ungesicherte Radfahren auf der Straße ist aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens, insbesondere auch durch den erheblichen Schwerlastverkehr, höchst gefährlich.
- Radfahrer werden durch Beschilderung auf den Bürgersteig verwiesen. Auch dies stellt keine angemessene Lösung dar. Erstens weist der Bürgersteig mit seinen zahlreichen Hebungen und Senkungen und uneben verlegtem Pflaster eine für Radfahrer hinderliche Oberfläche auf. Zweitens ist die gemeinsame Nutzung des Bürgersteiges durch Fußgänger **und** Radfahrer heute nicht mehr zeitgemäß. Moderne, teils elektrisierte Fahrräder erreichen leicht Geschwindigkeiten von 20km/h. Die durch bisherige Regelung festgelegte gemeinsame Nutzung des Gehweges durch Fußgänger und Radfahrer stellt für beide Verkehrsteilnehmer eine erhebliche Gefahr dar.

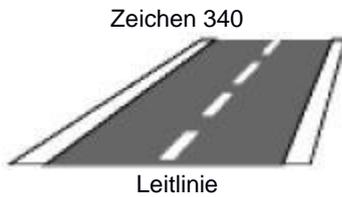
***Weitere Anmerkung:***

Den Antragstellern ist bewusst, dass bei Errichtung eines Radweges auf der Eickumer Straße die Fahrbahn in Zukunft nicht als Abstellplatz für geparkte Fahrzeuge zur Verfügung steht. Unter Abwägung der Interessen aller Verkehrsteilnehmer ist in diesem Fall dem Radverkehr der Vorzug vor dem Gebrauch der Fahrbahn als Parkfläche einzuräumen. Ggf. sind alternative und zumutbare Ausweichparkflächen in den Anrainerstraßen Imsiekstraße, Stapelsiek und Antaresstraße auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**  
**Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2)**  
**Richtzeichen**



**Ge- oder Verbot**

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf Leitlinien nicht überfahren, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren, insbesondere um dem Gegenverkehr auszuweichen. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden.
3. Auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr darf nicht gehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV.

**Erläuterung**

Der Schutzstreifen für den Radverkehr ist in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Radverkehr“ auf der Fahrbahn gekennzeichnet.